

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 10 (1911)

Artikel: Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia
Autor: [s.n.]
Vorwort
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia.

Von Karl Stehlin.

Vorwort.

Die Literatur über die römischen Altertümer von Augst und Basel ist nach und nach so reichhaltig geworden und ist überdies so zerstreut, daß eine zusammenhängende Uebersicht derselben als ein Bedürfnis erscheint. Bei der Sammlung des Materiales hatte der Verfasser sich der ausgiebigen Mithilfe von Herrn Dr. Th. Burckhardt-Biedermann zu erfreuen.

Ueber die Grundsätze, nach welchen das Repertorium angelegt ist, soll folgendes bemerkt werden. Die örtlichen Grenzen des zu Augusta und Basilia einbezogenen Gebietes sind in ähnlicher Weise angenommen wie in Mommsens *Inscriptiones Confoederationis Helveticae*; sie umfassen die Cantone Basel-Land und Basel-Stadt, das aargauische Kaiser-augst und das diesem gegenüberliegende Rheinufer; die Beschränkung auf dieses Gebiet wurde, mit Ausnahme einiger Notizen aus unmittelbar anstoßenden Grenzorten, stricte eingehalten. Die zeitliche Abgrenzung der in die römische Periode zuweisenden Altertümer war namentlich bei den Grabfunden nicht immer sicher zu treffen; in zweifelhaften Fällen wurden die Notizen aufgenommen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit eher für eine frühere oder eine spätere Epoche sprach. Aus den antiken Ueberlieferungen wurden, nach dem Rate von Dr. Th. Burckhardt, alle Stellen aufgenommen, in welchen der Name der Rauriker vorkommt. Von kirchengeschichtlichen Quellen wurden bloß die angeblich zeitgenössischen Acten des Concils von Cöln citiert, nicht aber die postumen Angaben über den Märtyrer

Justinus und den Bischof Pantalus. Die im Corpus Inscriptionem Latinarum bei den einzelnen Inschriften citierten Autoren wurden in der Regel nicht besonders aufgeführt, wenn sie nicht noch über anderes als über Inschriften handeln. Endlich wurden nicht alle die Schriftsteller ausgezogen, welche Vermutungen über die Lage der Orte Olino und Arialbinnum aufstellen, sondern es ist hiefür bloß auf die Literaturangaben bei Schöpflin, Grandidier, Roth und Böcking verwiesen. Alle Citate sind vom Verfasser selbst oder von Herrn Dr. Th. Burckhardt nachgesehen worden; bloß Angaben aus Zeitungsartikeln stammen zuweilen aus zweiter Hand, wobei jedoch der Fundort jedesmal vermerkt ist. Die Auszüge sind im allgemeinen summarischer gehalten bei gedruckten, leicht zugänglichen und leicht zu übersehenden, ausführlicher bei handschriftlichen und abseits liegenden Quellen. Die Stellen der antiken Autoren sind im Urtext angeführt, neue lateinische und französische Schriftstücke dagegen übersetzt. Die benützten Druckwerke sind sämtlich in Basel vorhanden, die meisten auf der Universitätsbibliothek, einige in den Handbibliotheken des Staatsarchivs und des Historischen Museums. Wo Amtsstellen und dgl. (Rat, Archive, Vereine) ohne nähere Bezeichnung genannt werden, sind die Amtsstellen usw. von Basel verstanden.

Obwohl der Verfasser sich bemüht hat, aller einschlägigen Literaturangaben habhaft zu werden, sind ohne Zweifel in dem Repertorium manche Lücken vorhanden. Allfällige Ergänzungen, welche von Benützern mitgeteilt werden, sollen dankbar notiert und bei der künftigen Fortführung der Bibliographie nachgetragen werden.

1. *Caius Julius Caesar. Commentarii de bello Gallico. 51 vor Chr. Ed. Kraner, 16. Aufl. von W. Dittenberger 1898.*

I. 5. Helvetii . . . persuadent Rauricis et Tulingis et Latovicis finitimis, uti eodem usu consilio, oppidis suis vicisque exustis una cum iis proficiscantur. I. 29. In castris Helvetiorum tabulae repertae sunt, . . . quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus domo exisset . . .